

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Resolution zum Bayerischen Gleichstellungsgesetz

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
 Beschluss der Gleichstellungskommission vom 20.04.2005

Beschlussvorschlag

**Der Stadtrat verabschiedet folgende Resolution:
 Gemeinsamer Antrag
 der Fraktionen im Fürther Stadtrat**

R E S O L U T I O N

Am 24. Mai 1996 trat das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern mit einer auf 10 Jahre befristeten Laufzeit in Kraft.

Der Fürther Stadtrat spricht sich für eine Verlängerung und inhaltliche Verbesserung dieses Gesetzes aus.

Begründung:

Bereits 1989, also bereits sieben Jahre vor Inkrafttreten des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes bekannte sich die Stadt Fürth zur Frauenförderung und richtete eine hauptamtlich besetzte Gleichstellungsstelle ein.

Noch immer ist der Verfassungsauftrag zur Gleichstellung von Frauen in der Realität nicht verwirklicht. Vielfältige Beispiele zeigen, dass die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern noch nicht erreicht ist.

Eine gesetzliche Grundlage, die die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in Bayern zum Ziel hat und Wege zur Zielerreichung festlegt, hält der Fürther Stadtrat auch über das Jahr 2006 hinaus für sinnvoll und notwendig.

Eine Verlängerung des Gleichstellungsgesetzes sollte auch eine inhaltliche Fortschreibung beinhalten. Dabei sollte auch eine verbesserte rechtliche Grundlage der Arbeit von Gleichstellungsbeauftragten erreicht werden.

Die aktuelle Diskussion geht zudem dahin, dass grundsätzlich geschlechtsspezifische Sichtweisen unter dem Begriff „Gender Mainstreaming“ als Basis der Gleichstellungsarbeit festgeschrieben werden sollen.

Markus Braun
SPD-Fraktionsvorsitzender

Dr. Joachim Schmidt
CSU-Fraktionsvorsitzender

Brigitte Dittrich
Fraktionsvorsitzende B 90/Die Grünen

Norbert Eimer
FDP

Heidi Lau
Bürger-Liste

Claus-Uwe Richter
REP

Sachverhalt

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft treten (Art.23 BayGIG).

Das Ziel des Gesetzes ist es die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern zu fördern.

„Ziel der Förderung ist insbesondere

- die Erhöhung der Anteile der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, um eine ausgewogene Beteiligung von Frauen zu erreichen,

- die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern,
- auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer hinzuwirken“, (vgl. Art.2, 1, BayGIG).

Darüber hinaus soll auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien hingewirkt werden.

Im Gesetz wurde auch festgelegt, dass die Staatsregierung dem Landtag und dem Senat regelmäßig über die Umsetzung dieses Gesetzes berichtet; der nächste Bericht wird im Sommer 2005 erfolgen. Basis dieser Berichte sind statistische Personalstandszahlen und eine Umfrage bei allen bayerischen Dienststellen sowie den dortigen Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten oder Ansprechpartner/innen.

Im letzten Bericht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom Juni 2002 wird deutlich, dass ein unverändert deutlicher Nachholbedarf für Frauen vor allem in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes besteht. Frauen sind in den höheren Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen in der gesamten öffentlichen Verwaltung Bayerns noch signifikant unterrepräsentiert.

Wie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 29.4.2005 mitteilte, liegt eine erste Auswertung der Daten für den Bericht im Sommer 2005 vor. Es bestätigt sich, dass in den ersten Jahren des BayGIG eine deutliche Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wurde, jetzt allerdings eine Stagnation eingetreten ist. Das INIFES Institut, welches mit der Auswertung der Fragebogenaktion beauftragt wurde, vertritt die Auffassung, dass das BayGIG erfolgreich gewirkt habe, die Ziele des Gesetzes jedoch noch nicht erreicht seien und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auch weiterhin eine gesetzliche Unterstützung notwendig sei.

Noch immer ist der Verfassungsauftrag zur Gleichstellung von Frauen nicht verwirklicht. Beispielsweise ist eine bedarfsdeckende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen für Kinder aller Altersgruppen als Voraussetzung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer noch nicht gewährleistet

Die Verlängerung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes, die zugleich eine inhaltliche Fortschreibung bzw. Aktualisierung beinhalten sollte, ist deshalb erforderlich. Mit dieser Fortschreibung müsste ebenfalls eine verbesserte Rechtsgrundlage für die Arbeit der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten geschaffen werden. Insbesondere sollte eine Beteiligung in Personalangelegenheiten dann erfolgen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte dies für erforderlich hält, und nicht nur auf Antrag einzelner Betroffener möglich sein, wie bisher in Art. 18 BayGIG geregelt.

Dass das Gleichstellungsgesetz auch in der Fürther Bevölkerung Zustimmung findet, zeigt auch eine Postkartenaktion in Fürth, bei der innerhalb kurzer Zeit 300 Unterschriften für eine Verlängerung gesammelt werden konnten.

Gender Mainstreaming bzw. die „Geschlechtersensible Sichtweise“, die durch den Bayerischen Ministerrat 2002 als Strategie zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Bayern beschlossen wurde und bei allen vorschriftgebenden und verwaltenden Maßnahmen beachtet werden soll, ist mit in das Bayerische Gleichstellungsgesetz aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☐ RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐			
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☒ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III GST

Fürth, 21.6.2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Ertl-Pilhofer

Tel.:
1238